

Rechtssache C-104/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

11. Februar 2019

Vorlegendes Gericht:

Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. Februar 2019

Beschwerdeführerin:

Donex Shipping and Forwarding B.V.

Beschwerdegegner:

Staatssecretaris van Financiën

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft die durch die Donex Shipping and Forwarding B.V. zu zahlenden Antidumpingzölle auf die Einfuhr bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl aus China.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Dieses Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV bezieht sich auf die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China.

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung (EG) Nr. 91/2009 gegenüber einem Einführer in die Union wegen der Verletzung von Art. 2 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ungültig, weil der Rat für die Ermittlung der Dumpingspanne für die betreffenden

Waren von nicht mitarbeitenden chinesischen ausführenden Herstellern bei dem in dieser Vorschrift geregelten Vergleich die Ausfuhrgeschäfte bezüglich bestimmter Typen der Ware nicht berücksichtigt hat?

2. Ist die Verordnung (EG) Nr. 91/2009 gegenüber einem Einführer in die Union wegen der Verletzung von Art. 2 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ungültig, weil die Organe der Union sich im Rahmen der Berechnung der Dumpingspanne für die betreffenden Waren bei dem Vergleich des Normalwerts der Waren eines indischen Herstellers mit den Ausführpreisen gleichartiger chinesischer Waren geweigert haben, Berichtigungen im Zusammenhang mit Einfuhrabgaben für Rohstoffe und mittelbaren Steuern im Vergleichsland Indien sowie Unterschieden bei der Herstellung bzw. den Produktionskosten zu berücksichtigen, und/oder weil die Organe der Union mitarbeitenden chinesischen ausführenden Herstellern während der Untersuchung nicht alle Daten des indischen Herstellers im Rahmen der Ermittlung des Normalwerts (rechtzeitig) zur Verfügung gestellt haben?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 91/2009 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 924/2012 des Rates vom 4. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China

Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (im Folgenden: Grundverordnung)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Donex Shipping and Forwarding B.V. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) meldete 2011 die Überführung von Verbindungselementen aus Eisen bzw. Stahl in den zollrechtlich freien Verkehr an. Durch die Verordnung Nr. 91/2009 wurde zum 1. Februar 2009 ein endgültiger Antidumpingzoll von 85 Prozent für solche Verbindungselemente aus China festgesetzt. Die Beschwerdeführerin erhielt am 4. Juni 2014 eine Aufforderung zur Zahlung der entsprechenden Zölle.
- 2 Nach einem Antrag von China bei der Welthandelsorganisation (im Folgenden: WTO) legte der Rat durch die Durchführungsverordnung 924/2012 für den Antidumpingzoll einen niedrigeren Satz fest und weitete ihn auf andere Unternehmen aus. Anschließend wurden diese Antidumpingmaßnahmen, die der Rat 2009 für die Dauer von fünf Jahren eingeführt hatte, durch die

Durchführungsverordnung 2015/519 beibehalten. Nach einer Entscheidung des Berufungsgremiums der WTO wurden sie jedoch durch die Durchführungsverordnung 2016/278 doch noch abgeschafft.

- 3 Die Beschwerdeführerin erhob Klage bei der Rechtbank Noord-Holland (Bezirksgericht Noord-Holland) und legte anschließend Berufung beim Gerichtshof Amsterdam (Gerichtshof Amsterdam) ein. Der Gerichtshof schloss sich der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht an, dass die Verordnung Nr. 91/2009 in Bezug auf sie für ungültig zu erklären sei, weil diese nicht im Einklang mit Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 bzw. Art. 2 Abs. 10 und 11 und Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung erlassen worden sei. Der Gerichtshof entschied, dass die Gültigkeit der genannten Verordnung im Gegensatz zu dem Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht auf der Grundlage der Beurteilung durch das Berufungsgremium der WTO geprüft werden könne. Aufgrund dessen legte der Gerichtshof dem Gerichtshof keine Fragen zur Vorabentscheidung vor, in deren Rahmen der Gerichtshof die Verordnung Nr. 91/2009 für ungültig hätte erklären können. Im Kassationsverfahren wird darüber gestritten, ob der Gerichtshof dem Gerichtshof zu Unrecht keine Frage zur Gültigkeit vorgelegt hat, indem er es unterlassen hat, auf der Grundlage einer unmittelbaren Prüfung anhand der Grundverordnung zu entscheiden, dass es Zweifel über die Gültigkeit der Verordnung Nr. 91/2009 im Hinblick auf die Beschwerdeführerin gibt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 Die Vorlagefragen des für das Kassationsverfahren zuständigen vorlegenden Gerichts beziehen sich ausschließlich auf den ersten Kassationsgrund der Beschwerdeführerin, mit dem sie geltend macht, dass der Gerichtshof dem Gerichtshof zu Unrecht keine Vorabentscheidungsfrage zur Gültigkeit der Verordnung Nr. 91/2009 vorgelegt habe. Dieser Kassationsgrund besteht aus drei Teilen.
- 5 Erstens ist die Kommission nach Ansicht der Beschwerdeführerin bei der Feststellung des Umfangs der Schädigung, die der Wirtschaftszweig der Union infolge der Einfuhren aus China erlitten habe, auf unzulässige Weise vorgegangen. Die bei der Antidumping-Untersuchung zugrunde gelegten Daten stammten nämlich von Herstellern, die den Antrag unterstützt hätten, mit dem ein Unternehmen diese Untersuchung beantragt habe. Diese Hersteller hätten im Voraus uneingeschränkt an dieser Untersuchung mitarbeiten und in eine etwaige Stichprobe einbezogen werden wollen. Das gewählte Untersuchungsverfahren habe dadurch entgegen Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 der Grundverordnung zu einem Selbstauswahlverfahren geführt, wodurch der Umfang der Schädigung verfälscht worden sei.
- 6 Im zweiten Teil macht die Beschwerdeführerin geltend, dass die Verordnung Nr. 91/2009 für ungültig zu erklären sei, weil die Kommission ihre Untersuchung in Bezug auf etwaige Dumpingspannen für die betreffenden Waren nicht im

Einklang mit Art. 2 Abs. 11 der Grundverordnung durchgeführt habe. Nach dieser Vorschrift müssten die Dumpingspannen durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Grundverordnung mit dem gewogenen Durchschnitt der Preise aller Ausfuhrgeschäfte in die Gemeinschaft oder durch einen Vergleich der einzelnen Normalwerte und der einzelnen Preise bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft je Geschäftsvorgang ermittelt werden. Die Kommission habe dabei zu Unrecht bestimmte chinesische Ausfuhrgeschäfte nicht berücksichtigt.

- 7 Der Grund für diese Nichtbeachtung von bestimmten Geschäftsvorgängen habe in der spezifischen chinesischen Marktsituation gelegen. Könne ein Unternehmen im Fall von Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft, wie China, nicht nachweisen, dass eine Ware unter den Bedingungen der Marktwirtschaft hergestellt und verkauft werde, müsse der Preis gemäß Art. 2 Abs. 7 der Grundverordnung grundsätzlich auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft ermittelt werden. Im vorliegenden Fall sei Indien dieses Vergleichsland gewesen. Einige aus China ausgeführte Waren seien dort jedoch nicht hergestellt worden, so dass kein Normalwert für diese Waren verfügbar gewesen sei. Die Kommission habe deshalb entschieden, diese Waren unter Vornahme „gebührender Berichtigungen“ hinsichtlich des Normalwerts bei der Berechnung der Dumpingspannen nicht zu berücksichtigen (vgl. 98. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 91/2009). Nach Ansicht der Beschwerdeführerin hat dies zu einer ungültigen Berechnung geführt.
- 8 Im dritten Teil führt die Beschwerdeführerin aus, dass die Verordnung Nr. 91/2009 für ungültig zu erklären sei, weil der Vergleich zwischen dem Ausfuhrpreis und dem Normalwert nicht entsprechend Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung durchgeführt worden sei. Die Kommission habe sich unter Missachtung des richtigen Verfahrens im Zusammenhang mit diesem Vergleich geweigert, Berichtigungen hinsichtlich bestimmter Faktoren vorzunehmen, die sich womöglich auf die Preise und ihre Vergleichbarkeit ausgewirkt hätten. Außerdem habe die Kommission den chinesischen Herstellern nicht die Möglichkeit eingeräumt, ihren Berichtigungsantrag sorgfältig zu begründen, weil sie ihnen die erforderlichen Informationen, u. a. die Daten des indischen Herstellers, nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt habe.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 9 Das vorliegende Gericht ist wie die Beschwerdeführerin der Auffassung, dass der Gerichtshof anzurufen ist, damit er sich im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zur Gültigkeit der Verordnung Nr. 91/2009 äußert. Hierzu besteht zwar nach dem ersten Teil des ersten Kassationsgrundes kein Anlass, wohl aber nach dessen zweiten und dritten Teil.

Zum ersten Teil: Feststellung der durch Dumping verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- 10 Das vorliegende Gericht verweist bezüglich des ersten Teils auf das Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2018, Baby Dan (C-592/17, ECLI:EU:C:2018:913, im Folgenden: Urteil Baby Dan). Darin hat der Gerichtshof klargestellt: Da die Bestimmung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf die Gemeinschaftshersteller, die den der Antidumping-Untersuchung zugrunde liegenden Antrag unterstützt haben, beschränkt werden kann, erscheint dieser Umstand [dass die der Untersuchung zugrunde gelegten Daten nur von diesen Herstellern stammen] allein nicht geeignet, zur Bejahung einer mangelnden Objektivität und folglich zur Ungültigkeit des beim Erlass der Verordnung Nr. 91/2009 angewandten Verfahrens nach Art. 4 Abs. 1 der Grundverordnung zu führen (vgl. Urteil Baby Dan, Rn. 80 bis 83).
- 11 Auch rechtfertigt die Beschränkung der Bestimmung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf die Gemeinschaftshersteller, die den der Antidumping-Untersuchung zugrunde liegenden Antrag unterstützt haben, für sich genommen und mangels Anhaltspunkten, die die Repräsentativität dieser Hersteller in Frage stellen könnten, nicht den Schluss, dass die in der Verordnung Nr. 91/2009 getroffene Feststellung einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Grundverordnung auf eindeutige Beweise gestützt sei und mit einer objektiven Prüfung einhergehe (vgl. Urteil Baby Dan, Rn. 84).

Die Beschwerdeführerin hat keine anderen Informationen vorgetragen, durch die die Repräsentativität der Gemeinschaftshersteller im Sinne von Rn. 84 des Urteils Baby Dan in Frage gestellt werden könnte. Deshalb kann nicht angenommen werden, dass die Untersuchung der Kommission den dafür in der Grundverordnung vorgesehenen Anforderungen und Garantien zur objektiven Feststellung des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht genügt.

Zum zweiten Teil: Vorliegen und Berechnung von Dumpingspannen

- 12 Das vorliegende Gericht geht davon aus, dass für die Beurteilung der Verordnung Nr. 91/2009 nicht nur die Erwägungen dieser Verordnung, sondern auch die der Durchführungsverordnung Nr. 924/2012 relevant sind. Aus dem siebten Erwägungsgrund dieser letzteren Verordnung geht nämlich hervor, dass die endgültigen Feststellungen der Ausgangsuntersuchung im Rahmen des Erlasses dieser angepassten Verordnung einer Neubewertung unterzogen worden sind.
- 13 Die Durchführungsverordnung Nr. 924/2012 hat der Gerichtshof für nichtig erklärt, soweit sie zwei chinesische ausführende Hersteller betraf, die beim Gericht eine Klage erhoben hatten (Urteil vom 5. April 2017, Changshu City Standard Parts Factory und Ningbo Jinding Fastner, verbundene Rechtssachen C-376/15 P und C-377/15 P, ECLI:EU:C:2017:269, im Folgenden: Urteil

Changshu). Diesem Urteil lässt sich entnehmen, dass es nach Art. 2 Abs. 11 der Grundverordnung nicht erlaubt ist, Ausführungsgeschäfte in die Union bezüglich bestimmter Typen der betreffenden Ware bei der Berechnung der Dumpingspanne auszunehmen. Stattdessen muss entweder die Definition der „betroffenen Ware“ dahin geändert werden, dass diese Warentypen nicht mehr darunter fallen, oder der Normalwert für diese fehlenden Warentypen so ermittelt werden, dass auch die Ausführungsgeschäfte bezüglich dieser Warentypen im Rahmen der Berechnung der Dumpingspanne berücksichtigt werden können (vgl. Urteil Changshu, Rn. 57, 61, 67, 68, 70, 72 und 75).

- 14 Das Urteil Changshu betraf Waren von zwei chinesischen ausführenden Herstellern, die beide zwecks Erlangung einer individuellen Behandlung uneingeschränkt mitgearbeitet hatten und durch die Kommission bei der Berechnung der Dumpingspanne in die Stichprobe einbezogen worden waren. Das vorliegende Verfahren wurde hingegen durch einen Einführer in die Union eingeleitet, und die eingeführten Waren wurden außerdem von chinesischen ausführenden Herstellern erworben, die nicht an einer Untersuchung in Bezug auf das Vorliegen von Dumpingspannen mitgearbeitet haben.
- 15 Das vorliegende Gericht stellt sich die Frage, ob die im Urteil Changshu vorgenommene Auslegung zu Art. 2 Abs. 11 der Grundverordnung und die sich daraus ergebende Ungültigkeit der Durchführungsverordnung Nr. 924/2012 hinsichtlich der beiden betroffenen chinesischen ausführenden Hersteller auch in Bezug auf einen Einführer in die Union gilt, der Ware von chinesischen ausführenden Herstellern erworben hat, die nicht mitgearbeitet haben. Falls ja, stellt sich die Frage, ob der vorgenannte Verstoß gegen Art. 2 Abs. 11 der Grundverordnung derart schwerwiegend ist, dass die Verordnung Nr. 91/2009 bezüglich des in Frage stehenden Einführers in die Union für ungültig zu erklären ist, wodurch eine Rechtsgrundlage für die gegenüber diesem Einführer festgesetzten Antidumpingzölle fehlen würde.
- 16 Einerseits könnte vertreten werden, dass die Verordnung Nr. 91/2009 auch gegenüber der Beschwerdeführerin (als Einführer) für ungültig zu erklären ist, weil bestimmte Warentypen nicht einbezogen wurden und deshalb das Vorliegen von Dumping für diese Warentypen nicht festgestellt worden ist. Auch könnte diese fehlende Einbeziehung die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für alle betreffenden Waren aller sonstigen nicht mitarbeitenden chinesischen ausführenden Hersteller nachteilig beeinflusst haben. Vor diesem Hintergrund kann die gegenüber diesen ausführenden Herstellern festgestellte Antidumpingspanne den festgesetzten Antidumpingzoll von 85 Prozent nicht rechtfertigen und wurde dieser Zollsatz nicht rechtsfehlerfrei ermittelt.
- 17 Wenn dies stimmt, wäre die Verordnung Nr. 91/2009 gegenüber der Beschwerdeführerin für ungültig zu erklären und wären die Antidumpingzölle zu Unrecht verlangt worden (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 15. März 2018, Deichmann, C-256/16, ECLI:EU:C:2018:187, Rn. 62).

- 18 Andererseits lässt sich der Standpunkt vertreten, dass die fehlende Einbeziehung von bestimmten Warentypen nicht schwerwiegend genug ist, damit die Verordnung Nr. 91/2009 gegenüber Einführern wie der Beschwerdeführerin für ungültig erklärt wird. Auch wenn dadurch die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für alle betreffenden Waren zu hoch angesetzt ist, gilt nämlich weiterhin, dass diese Feststellung mit unvermeidbaren Unsicherheiten verbunden war, da der Umfang der Mitarbeit an der Untersuchung gering war.
- 19 Ferner stellt sich das vorliegende Gericht die Frage, ob die Beschwerdeführerin sich als Einführer nur dann erfolgreich auf einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 11 der Grundverordnung berufen kann, wenn sie speziell die nicht einbezogenen Warentypen eingeführt hat und darlegt, dass gerade für diese Einfuhr Antidumpingzölle festgesetzt worden sind. In diese Richtung scheint das Urteil Changshu zu gehen. In Rn. 20 dieses Urteils heißt es, dass infolge der Nichteinbeziehung bestimmter Typen der betreffenden Ware ein beträchtlicher Teil der Ausfuhrverkäufe der beiden chinesischen ausführenden Hersteller nicht in die Berechnung ihrer Dumpingspanne einbezogen worden war. Dadurch war erwiesen, dass der Verstoß für sie mit erheblichen Nachteilen verbunden war. Müsste ein solcher Nachteil nachgewiesen werden, hätte dies zur Folge, dass die Verordnung Nr. 91/2009 gegenüber der Beschwerdeführerin nur dann für ungültig zu erklären ist, wenn und soweit sie nachweisen kann, dass sie Antidumpingzölle für nicht einbezogene Warentypen zu entrichten hat.
- 20 Angesichts vorstehender Ausführungen gibt es nach Ansicht des vorlegenden Gerichts Zweifel über die Frage, ob Art. 2 Abs. 11 der Grundverordnung bezüglich der Beschwerdeführerin in dem Sinne verletzt ist, dass die Verordnung Nr. 91/2009 für ungültig zu erklären ist und die Antidumpingzölle dementsprechend zu Unrecht festgesetzt worden sind. Deshalb legt das vorliegende Gericht dem Gerichtshof die erste Frage zur Vorabentscheidung vor.

Zum dritten Teil: gerechter Vergleich zwischen dem Ausführpreis und dem Normalwert

- 21 Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung bezieht sich auf die Vergleichbarkeit des ermittelten Normalwerts und des ermittelten Ausführpreises. Ist die Vergleichbarkeit der beiden im Sinne dieser Vorschrift nicht gegeben, werden, „auf Antrag, jedes Mal gebührende Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorgenommen, die nachweislich die Preise und damit die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen“.
- 22 Das vorliegende Gericht verweist auf die Erwägungsgründe 102 bis 104 der Verordnung Nr. 91/2009. Darin wird ausgeführt, wie dieser Vergleich für die Waren durchgeführt worden ist, die durch Abnehmer in der Union von chinesischen ausführenden Herstellern, denen keine Marktwirtschaftsbehandlung gewährt worden ist, bezogen wurden. Daraus geht auch hervor, dass die Kommission in den Fällen, in denen die Anträge begründet, korrekt und stichhaltig belegt waren, gebührende Berichtigungen für u. a. Kosten der

Qualitätskontrolle beim indischen Hersteller, Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Nebenkosten, Verpackungs- und Kreditkosten sowie Bankgebühren vorgenommen hat.

- 23 Jedoch wies die Kommission die Anträge chinesischer Hersteller zurück, Berichtigungen für Kostenunterschiede im Zusammenhang mit Einfuhrabgaben und mittelbaren Steuern für im Vergleichsland Indien verkaufte Rohstoffe und für Unterschiede bei den Produktionskosten zu berücksichtigen. Da die Kommission während der Untersuchung, die zu der Durchführungsverordnung Nr. 924/2012 geführt hat, den Standpunkt vertreten hat, dass sie diese Unterschiede nicht berücksichtigen müsse, liegt es nahe, anzunehmen, dass sie ebenso wenig bei der Untersuchung berücksichtigt wurden, die der Verordnung Nr. 91/2009 zugrunde liegt.
- 24 In der Rechtssache Changsu wurde diese Anwendung von Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung bereits im Rahmen der Durchführungsverordnung Nr. 924/2012 erörtert. Der zweite Rechtsmittelgrund in dieser Rechtssache entspricht inhaltlich dem dritten Teil des vorliegenden ersten Kassationsgrundes. Aus Nr. 89 der Schlussanträge des Generalanwalts P. Mengozzi (ECLI:EU:C:2016:928) in der Rechtssache Changsu ergibt sich, dass das Gericht es nach dem zweiten Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes der beiden chinesischen ausführenden Hersteller fälschlich unterlassen habe, festzustellen, dass die Unionsorgane im Rahmen des Erlasses der Durchführungsverordnung Nr. 924/2012 gegen Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung verstoßen hätten, indem sie ihre zum einen auf bestehende Unterschiede zwischen ihren Produktionskosten und denen des indischen Herstellers und zum anderen auf Unterschiede bei der Verbrauchseffizienz und der Produktivität gestützten Anträge auf Berichtigung der Ausfuhrpreise zurückgewiesen hätten.
- 25 Außerdem ergibt sich aus diesen Schlussanträgen, dass sich die beiden chinesischen ausführenden Hersteller mit dem dritten Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes gegen die Zurückweisung ihrer Rüge durch das Gericht wenden, wonach die Organe der Union gegen ihre Verpflichtung, aufzuzeigen, welche Informationen erforderlich gewesen seien, um Berichtigungen verlangen zu können, verstoßen hätten. Auch die Beschwerdeführerin hat sich darauf berufen (vgl. oben Rn. 8).
- 26 Generalanwalt Mengozzi hat in den Nrn. 101 bis 103 der oben genannten Schlussanträge ausgeführt, welche Faktoren nach Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung und im Licht von Art. 2 Abs. 7 Buchst. a dieser Verordnung nicht berücksichtigt werden müssen. Er kam zu dem Schluss, dass dem dritten Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes über die Notwendigkeit zur Bereitstellung hinreichender Informationen im Rahmen eines Berichtigungsantrags stattzugeben ist und die anderen Teile zurückzuweisen sind (vgl. Buchst. D, Nrn. 88 bis 122 der Schlussanträge). Der Gerichtshof hat sich im Urteil Changshu nicht zum zweiten Rechtsmittelgrund geäußert.

- 27 Nach Auffassung des vorliegenden Gerichts ist eine Entscheidung des Gerichtshofs für die Prüfung des dritten Teils des ersten Kassationsgrundes im vorliegenden Verfahren erforderlich. Falls der Gerichtshof – abweichend von den Schlussanträgen des Generalanwalts Mengozzi – entscheiden sollte, dass die Unionsorgane bei ihrer Untersuchung zum Vorliegen von Dumping gegen Art. 2 Abs. 11 der Grundverordnung verstoßen und/oder dass sie mitarbeitenden chinesischen ausführenden Herstellern während der Untersuchung nicht alle Daten des indischen Herstellers in Rahmen der Ermittlung des Normalwerts (rechtzeitig) zur Verfügung gestellt haben, stellt sich die Frage, ob dieser Verstoß derart schwerwiegend ist, dass die Verordnung Nr. 91/2009 gegenüber Einführern wie der Beschwerdeführerin für nichtig erklärt werden kann. Deshalb legt das vorliegende Gericht dem Gerichtshof die zweite Frage zur Vorabentscheidung vor.

ARBEITSDOKUMENT